



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 31.01.2019 Nr. 05

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“, 3. Änderung 87

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 80, OT Duderstadt, 1. Änderung 89

Samtgemeinde Radolfshausen

Haushaltssatzung 2019 91

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 017 „An der Hirtengasse“, OT Rosdorf, 4. Änderung 94

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eines Ortsteiles der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Lemshausen 96

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 / 2019 98

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Haushaltssatzung 2019 100

Jahresrechnung 2017 102



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 16. Januar 2019

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 "Interkommunaler Gewerbepark Gittelde" der Gemeinde Bad Grund (Harz) gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauBG

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 18. Dezember 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan Gi Nr. 21

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wurde daher von

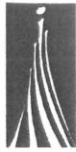
- der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi. Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr, montags 14:00 – 16:00 Uhr, sowie donnerstags 14:00 – 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2a BauBG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Harald Dietzmann
Bürgermeister



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Im Sickental“ OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan und seine Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

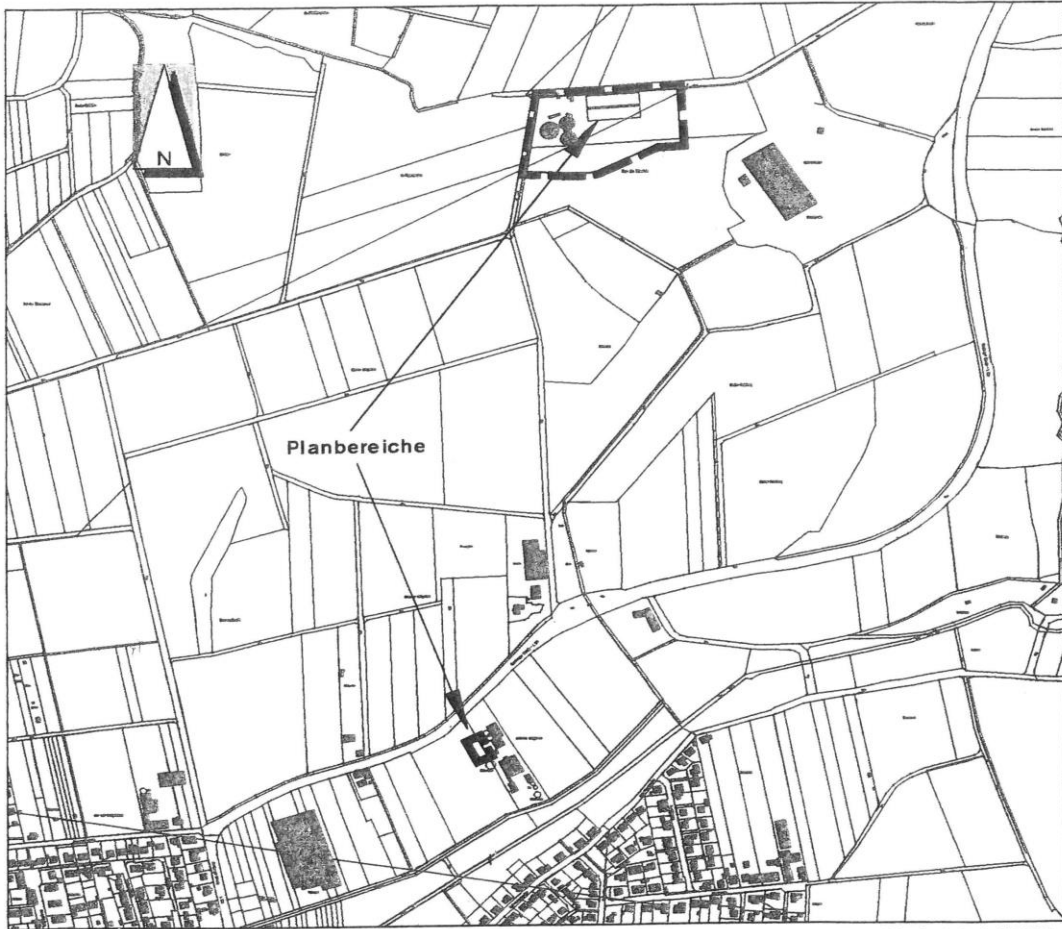
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Wolfgang Nolte)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Übersichtsplan

Maßstab 1:10000

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.196.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.322.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.945.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.848.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	338.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	398.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.283.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.289.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 805.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
13,14640 % der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Spielbankabgabe.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2019 beträgt 1,23 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 21.12.2018

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 18.01.19, Az: 20.1, erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.02.19 bis zum 12.02.19 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 25.01.2019
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

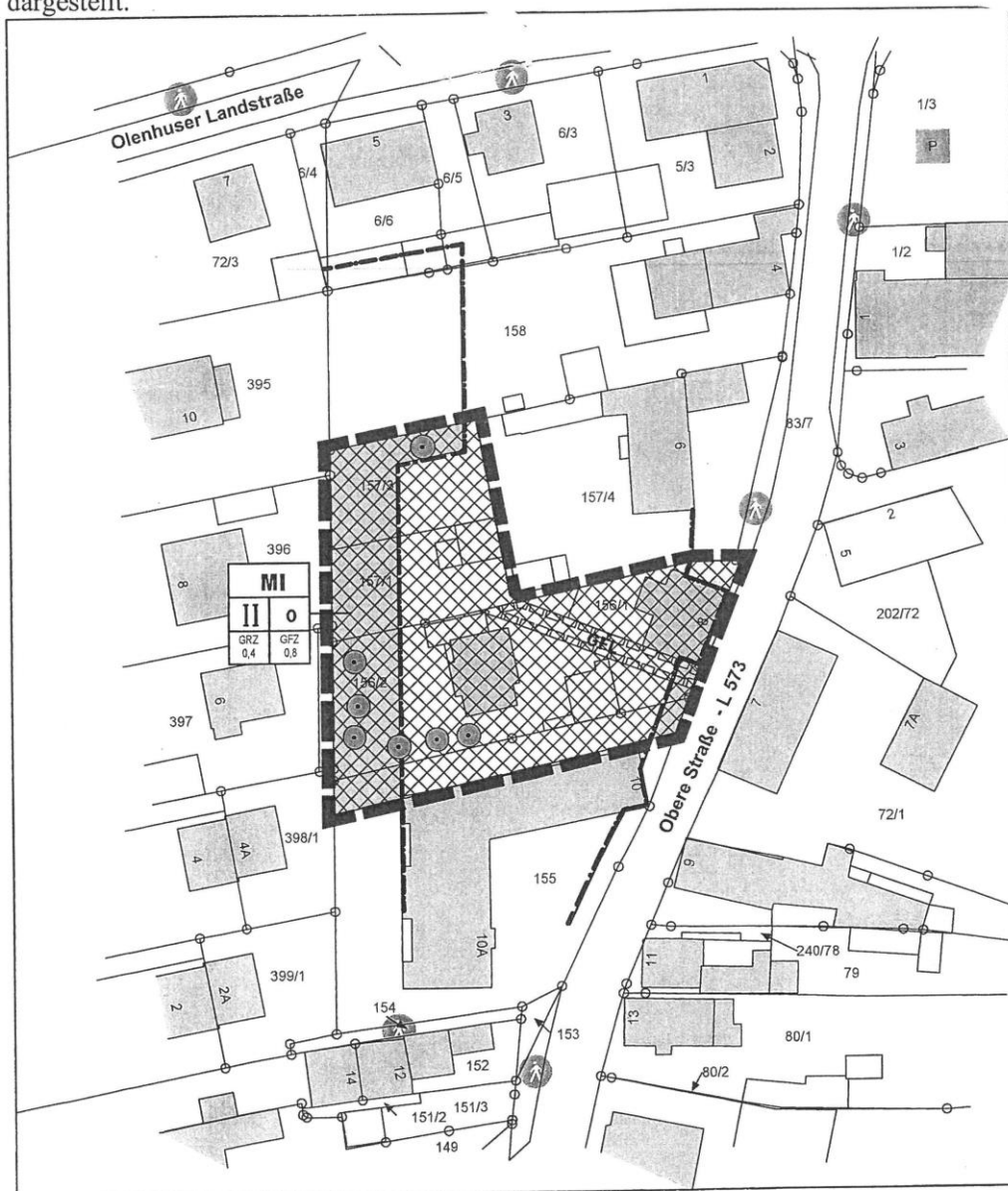
(L.S.)

gez. Arne Behre

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „An der Hirtengasse“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

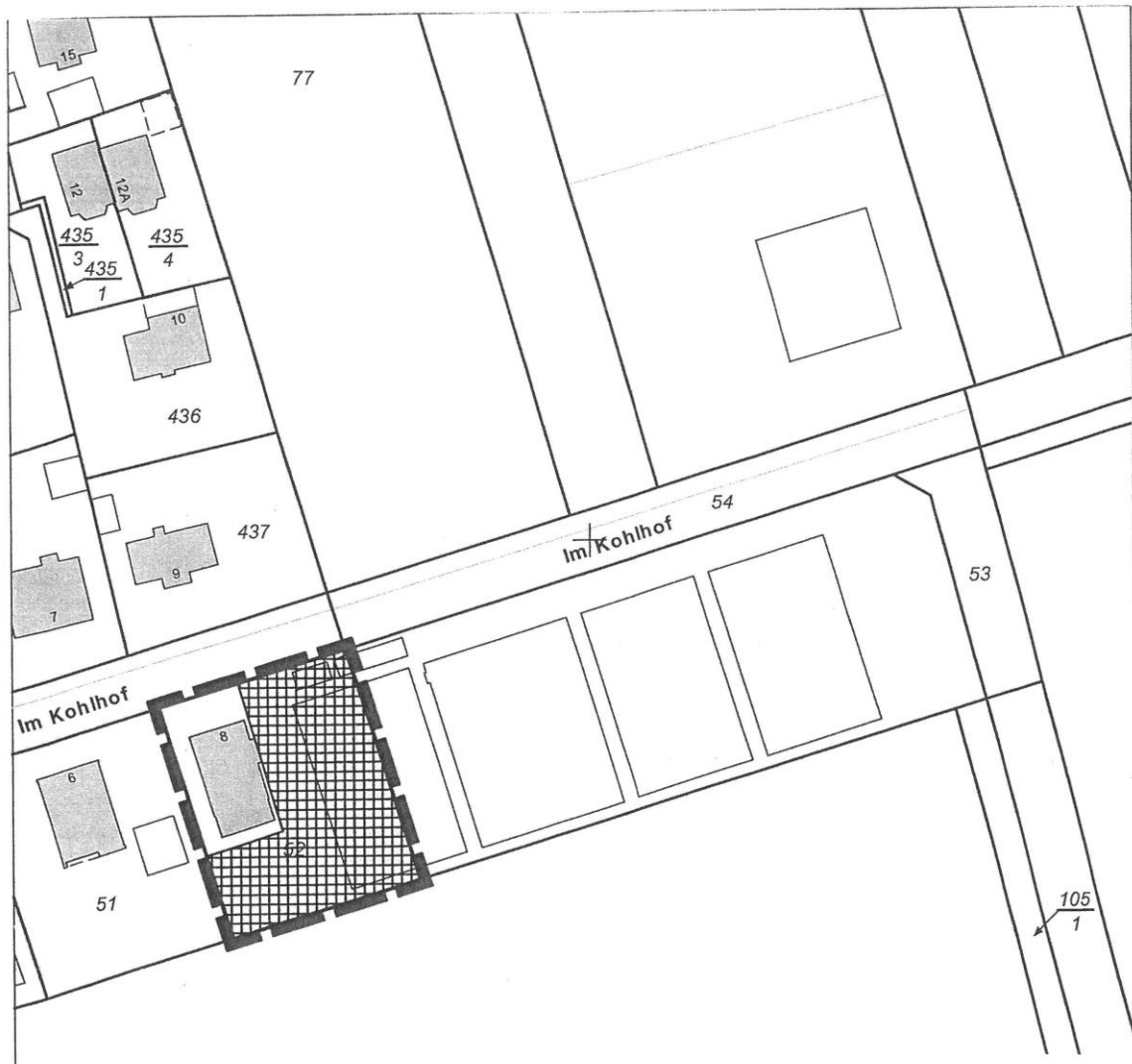
Der Bürgermeister

gez. Steinberg

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eines Ortsteiles der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Lemshausen, Gemeinde Rosdorf, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eines Ortsteiles der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Lemshausen, Gemeinde Rosdorf, in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019**

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf

für das Haushaltsjahr 2018 / 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 05.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.
- (2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2018 / 2019 wird durch den anliegenden 1. Nachtragsstellenplan 2018 / 2019 ergänzt.

§ 2 bis § 8

Die §§ 2 bis 8 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 22.11.18

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 / 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 16.01.2019 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich zum 12.02.2019 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 25.01.2019

gez.

Steinberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 11.02. – 15.02.2019 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 130, öffentlich aus.

Göttingen, den 25.01.2019

Gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Landkreis Göttingen

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	36.100,00 €
	in den Aufwendungen auf	35.820,00 €
	Jahresüberschuss	280,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	406.800,00 €
	in den Ausgaben auf	406.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.550,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 27.600,00 €.

Göttingen, den 11.12.2018

Gez. Marc Hillebrecht
Vors. der Verbandsversammlung

gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

Jahresrechnung 2017
Des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Die Jahresrechnung 2017 ist von der Verbandsversammlung am 11.12.2018 entgegen genommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 mit dem Rechenschaftsbericht für den Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee, einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegt während der Servicezeit in der Zeit vom **11. – 15.02.2019** im Zimmer 130 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, öffentlich aus.

Gez. Dirk Piper

Verbandsgeschäftsführer